

1969	Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 1969	Nr. 6
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 69	Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Durchschnittsatz-Verordnung —	57

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3	62
Verkündungen im Bundesanzeiger	62
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	63

Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) — Durchschnittsatz-Verordnung —

Vom 15. Januar 1969

Auf Grund des § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1374), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 3. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 45) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden hinter den Worten „1 bis 16“ die Worte „und 22 bis 58“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Unternehmen“ die Worte „zum Erwerb“ eingefügt und hinter diesen ein Beistrich eingesetzt.
3. In § 4 werden hinter den Worten „§ 22 Abs. 2 Nr. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.
4. Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Nr. 19 Winder und Scherer

Zu den Windern und Scherern gehören die in Heimarbeit Beschäftigten, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als 2 Hilfskräften im Auftrage von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 20 Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten; — Künstler, Artisten

Hierzu gehören natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,5 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 21 Hochschullehrer

Erfasst werden die Umsätze aus freiberuflicher Nebentätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,0 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 22 Rechtsanwälte und Notare

Hierzu gehört die Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 150 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 23 Betonstein- und Terrazzohersteller

Hierzu gehören die Hersteller von Betonstein-erzeugnissen für Bau- und andere Zwecke. Es fallen folgende Betonsteinerzeugnisse darunter: Steine, Platten, Fertigteile, Rohre, Masten, Spülsteine, Badewannen, Bottiche, Betonkesselöfen, Denkmäler und Plastiken. Nicht darunter fallen Baustoffe aus Bims, Ziegelsplitt, Schlacken und Asphaltbetonplatten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 24 Zentralheizungsbauer

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Montage, Umbau und Reparatur von Lüftungswärme- und gesundheitstechnischen Anlagen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 25 Fahrzeuglackierer

Zu diesem Gewerbebereich gehören Betriebe, die Straßenfahrzeuge lackieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 26 Zahntechniker

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Herstellung von festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz aus Kunststoffen, Edelmetallen, Stahl, Chrom-Kobalt-Legierungen, zahnkeramischen Massen und anderen geeigneten Werkstoffen; Herstellung von kieferorthopädischen Apparaten; Herstellung von Kieferbruchschiene, Parodontoseschiene und Implantaten; Herstellung von Gußfüllungen; Herstellung von Obturatoren; Herstellung und Verarbeitung von Gelenken, Scharnieren, Geschieben und Federarmen. Dazu gehört die Änderung, Ergänzung und Instandsetzung von Zahnersatz aller Art einschließlich kieferorthopädischer Apparate, Kieferbruchschiene, Parodontoseschiene und Obturatoren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 27 Holz- und Weinküfer

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Herstellung von Böttcherwaren, darunter Faßholz, Fässer, Bottiche, Kübel; außerdem Reparaturarbeiten.
2. Herstellung von Trauben- und Obstwein, Verarbeitung von Trauben- und Obstwein zu Perl- und Schaumwein, Dessert-, Wermut-, Kräuter-, Likör- und Medizinalwein, Honig- und Malzwein, aber nicht zu Weinbrand und ähnlichen Spirituosen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 28 Straßenbau

Zum Straßenbaugewerbe gehören Betriebe, die Straßen- und Wegebauten ausführen, darunter Vorbereitung des Planums, Herstellung des Unterbaues, Steinsetzerei, Pflasterei, Bau bituminöser Befestigungen, Zementstraßenbau, sonstige Bauweisen im Straßenbau einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 29 Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Bau von Schornsteinen, Industrieöfen, Säure- und Feuerungsmauerwerk, Kesseleinmauerung, Backofenmauererei, Winderhitzer-, Hochofen- und Cowperausmauerung, Dampfüberhitzer- und Rauchkanaleinbau einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 30 Dämmung und Abdichtung (Isolierbau)

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Abdämmung von Bauten gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterungen, Isolieren von Kesseln und Rohren sowie Abdichtung von Bauten gegen Feuchtigkeit, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten, aber nicht Warmluft-austrocknung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,0 v. H. des Umsatzes.

Nr. 31 Brunnenbau

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Bau von Brunnen und anderen Einrichtungen zur Wassergewinnung sowie nichtbergbauliche Tiefbohrung einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 32 Großhandel mit lebendem Vieh, Fleisch und Fleischwaren

Hierzu gehört der Großhandel mit Vieh, insbesondere mit Rindern, Schweinen, Pferden, Kleinvieh, jedoch nicht Geflügel, sowie mit Fleisch, Fleischwaren, Wurst und Wurstwaren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 33 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, ohne Reformwaren

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 34 Einzelhandel mit Reformwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 35 Einzelhandel mit Fischen und Fischerzeugnissen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln, ähnliche Waren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 36 Einzelhandel mit Wild und Geflügel

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Wild, Geflügel, Wildgeflügel.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 37 Einzelhandel mit Tabakwaren

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Tabakwaren vertreiben.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 38 Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Sport- und Campingartikel sowie -geräte, Faltboote, Zelte, Sportbekleidung, aber nicht Waffen, Munition, Jagdartikel und Anglerbedarf.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 39 Einzelhandel mit Schuhen und Schuhwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen, Schuhwaren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 40 Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren verschiedener Art, ohne ausgeprägten Schwerpunkt, sowie Werkzeuge, Schrauben und Schraubenzubehör, Beschläge, Kleineisenwaren, Drahtwaren, Drahtkurzwaren, Schlösser, Schlüssel.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 41 Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühbirnen, elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte, aber nicht Leuchten, Ofen, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, Diktiergeräte.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 42 Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten sowie mit Schallplatten

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten, Tonbänder.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 43 Einzelhandel mit Foto- und Kinoapparaten

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Foto- und Kinoapparate sowie -bedarf, darunter Filme, fotochemische Materialien, Projektionsgeräte und -zubehör, Fotolaborgeräte.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 44 Einzelhandel mit Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Uhren, Uhrenarmbänder und -ketten, Edelmetallbestecke und -tafelgeräte, Gold- und Silberwaren, Schmuckwaren, Schmucksteine, Juwelen, Korallen, Perlen, Modeschmuck, Orden, Sportpreise aus Metall.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 45 Einzelhandel mit Leder- und Täschnerwaren, Galanteriewaren und Geschenkartikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Leder- und Täschnerwaren, ähnliche Waren aus anderen Stoffen, zum Beispiel aus Lederaustauschstoffen und Segeltuch, Galanteriewaren, Geschenkartikel und Andenken aus verschiedenen Werkstoffen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 46 Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Schreib- und Papierwaren für Haushalt, Schule und Büro, Schul- und Büroartikel, darunter Lehr- und Lernmittel, Schreibgeräte, Malbedarf, Zeichenmaterial, Hartpapierwaren, Kartonagen, Bürohilfsmittel, aber nicht Schreibmaschinen, Büromaschinen, technische Hartpapierwaren, Büromöbel.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v.H. des Umsatzes.

Nr. 47 Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Bücher, wissenschaftliche und Fachzeitschriften, darunter Bilderbücher, Atlanten, Kunstalben; Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen, darunter illustrierte Zeitschriften, Journale, Modezeitschriften, Romanhefte.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v.H. des Umsatzes.

Nr. 48 Drogerien

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v.H. des Umsatzes.

Nr. 49 Einzelhandel mit orthopädischen und medizinischen Artikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Orthopädische und medizinische Artikel, darunter ärztliche und medizinische Geräte, Einrichtungen und Instrumente, auch chirurgische, elektromedizinische, optische, Krankenfahrstühle, Krankenhauseinrichtungsgegenstände, Laborgeräte, orthopädische Erzeugnisse, Sanitätsmöbel, aber nicht pharmazeutische Erzeugnisse.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v.H. des Umsatzes.

Nr. 50 Einzelhandel mit Brennstoffen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Brennstoffe, darunter Kohle, Heizöl, Torf, Brennholz.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v.H. des Umsatzes.

Nr. 51 Einzelhandel mit Fahrrädern und Mopeds

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds, elektrische Ausrüstungen für Fahrräder, Fahrradanhänger, Bereifungen für Fahrräder.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v.H. des Umsatzes.

Nr. 52 Einzelhandel mit Büromaschinen, Büromöbeln und Organisationsmitteln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Büromaschinen, deren Teile und Zubehör, darunter Schreibmaschinen, Addier- und Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Fotokopiergeräte, Diktiergeräte, sonstige Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel für Büro Zwecke.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v.H. des Umsatzes.

Nr. 53 Einzelhandel mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Landmaschinen, landwirtschaftliche Geräte, deren Teile und Zubehör, darunter Acker- und Einachsschlepper, Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenpflege, Düngung, Erntebergung, Ernteaufbereitung und Hofwirtschaft; landwirtschaftliche Förder- und Trocknungsanlagen sowie -maschinen, Ackerwagen und landwirtschaftliche Bedarfsartikel, zum Beispiel Melkeimer, Milchtransportkannen, Hacken, Sensen, Spaten, aber nicht Molkereimaschinen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,3 v.H. des Umsatzes.

Nr. 54 Einzelhandel mit lebenden Tieren sowie zoologischem Bedarf

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Haus- und Nutztiere, darunter Hunde, Katzen, Pelztiere, Ziervögel, Tiere für Aquarien und Terrarien, zoologischer Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v.H. des Umsatzes.

Nr. 55 Einzelhandel mit Lacken, Farben und sonstigem Anstrichbedarf sowie mit Tapeten, Linoleum und ähnlichen Waren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Lacke, Farben, sonstiger Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstiger Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v.H. des Umsatzes.

Nr. 56 Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen

Hierzu gehört sowohl die Güterbeförderung, soweit nicht Möbeltransport, im Nahverkehr oder Fernverkehr als auch die Güterbeförderung, soweit nicht Möbeltransport, im Nah- und Fernverkehr, ohne daß eine der beiden Verkehrsentfernungen klar überwiegt.

Der Durchschnittsatz beträgt 4,5 v.H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 57 Wäschereien

Hierzu gehören Wäschereien, darunter Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v.H. des Umsatzes.

Nr. 58 Schornsteinfeger

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v.H. des Umsatzes.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Bonn, den 15. Januar 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 3, ausgegeben am 18. Januar 1969		
14. 1. 69	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen und zu dem Protokoll über den Beitritt Griechenlands zu diesem Übereinkommen	65
19. 9. 68	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den Bau, den Start und die Nutzung eines experimentellen Fernmeldesatelliten	84
24. 9. 68	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO) über das Europäische Operationszentrum für Weltraumforschung	92
20. 12. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Anholt nach Gendringen	102
30. 12. 68	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-luxemburgischen Abkommens vom 16. Februar 1962 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Errichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-luxemburgischen Grenze	103

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
18. 12. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Lühe durch das äußere Sturmflutsperrwerk an der Lühemündung	8 14. 1. 69	20. 1. 69
13. 1. 69 Verordnung TSN Nr. 1/69 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	9 15. 1. 69	16. 1. 69
9. 1. 69 Verordnung Nr. 31/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	10 16. 1. 69	15. 1. 69
6. 12. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Trave	11 17. 1. 69	1. 1. 69
12. 12. 68 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr durch die Drehbrücke in Klevendeich	11 17. 1. 69	1. 1. 69

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2094/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif	23. 12. 68	L 308/7
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2095/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif	23. 12. 68	L 308/11
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2096/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 172/67/EWG über die Grundregeln zur Denaturierung von Weizen und von zur Brotherstellung geeignetem Roggen	23. 12. 68	L 308/12
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2097/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 hinsichtlich des von der niederländischen Interventionsstelle angewandten Ankaufspreises für Butter	24. 12. 68	L 309/1
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2098/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1043/68 hinsichtlich der von den Niederlanden im Handel mit bestimmten Milcherzeugnissen angewandten Ausgleichsbeträge	24. 12. 68	L 309/2
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2099/68 des Rates zur Änderung des Artikels 17 b der Verordnung Nr. 160/66/EWG in bezug auf die Ausgleichsbeträge, die für bestimmte, unter diese Verordnung fallende Waren im Handel mit den Niederlanden anzuwenden sind	24. 12. 68	L 309/3
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2100/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 1009/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker	24. 12. 68	L 309/4
18. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2101/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Eiern in der Schale in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	24. 12. 68	L 309/8
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2102/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	24. 12. 68	L 309/9
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2103/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 833/68 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken	24. 12. 68	L 309/10
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 der Kommission zur Festsetzung des Höchstbetrags, den Zuckerhersteller bei Übertragung von Zuckermengen auf das folgende Wirtschaftsjahr von Zuckerrüben- und Zuckerrohrproduzenten als Beteiligung an den Lagerkosten für Zucker fordern können	24. 12. 68	L 309/13
23. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2105/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 12. 68	L 309/15
23. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2106/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 12. 68	L 309/16
23. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2107/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 12. 68	L 309/18
23. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2108/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 12. 68	L 309/19
23. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2109/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	24. 12. 68	L 309/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2110/68 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	24. 12. 68	L 309/21
23. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2111/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	24. 12. 68	L 309/22
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2112/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Gerbstoffauszüge aus Eukalyptus der Tarifnummer ex 32.01 D des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/1
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2113/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdrukpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/3
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2114/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), der Tarifnummer ex 54.03 B Ia) des Gemeinsamen Zolltarifs, mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen	27. 12. 68	L 310/5
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2115/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/8
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2116/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifnummer 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/10
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2117/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30, doch nicht mehr als 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/13
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2118/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohaluminium der Tarifnummer 76.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/15
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2119/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/18
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2120/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs	27. 12. 68	L 310/20
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2121/68 des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs und der Anhänge I und II der Verordnung Nr. 83/67/EWG sowie über die Abweichung von Artikel 16 der Verordnung Nr. 160/66/EWG in bezug auf bestimmte Waren der Tarifnummer 18.06 des Gemeinsamen Zolltarifs	28. 12. 68	L 311/1
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 2122/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifnummer ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	28. 12. 68	L 311/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.